Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, S. 139. — Verordnung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen, S. 141. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach, S. 142.

(Nr. 10349.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 12. Mai 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383) und der §. 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes, vom 24. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 156) in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde und des Verfahrens (§§. 12, 13, 15).

Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, kommen die Vorschriften der §§. 14, 16 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes, vom 24. Mai 1885 zur Anwendung. Die Frist zur

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1902.

Wahrung des dem abgefundenen Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigten zustehenden Privilegiums (§. 20 Abs. 4 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung) beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bestätigung des Rezesses, welche einmal im Amtsblatte derjenigen Regierung zu bewirken ist, in deren Bezirk die der Ablösung oder Theilung unterworfenen Grundstücke liegen.

In Ansehung des Kostenwesens findet der §. 20 des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes, vom 24. Mai 1885 entsprechende Anwendung. Das Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 21. April 1852 (Gesetz-Samml. S. 118) und der §. 105 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetz-Samml. S. 326) werden aufgehoben.

§. 2.

Ist in dem Auseinandersetzungsplane eine Veräußerung vorgesehen, so findet der Verkauf Mangels einer anderweiten Vereinbarung der Parteien im Wege der Zwangsversteigerung gemäß §§. 180 bis 184 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) statt.

Hinsichtlich der in §. 1 Abs. 3 bezeichneten Grundstücke findet der Verkauf nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes, vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 136) statt. Der Auseinandersetzungsplan muß alsdann die Verkaufsbedingungen enthalten und den Notar bestimmen.

§. 3.

Die Sachen, in denen der Rekurs wegen Zulässigkeit des Antrags auf Theilung oder Ablösung oder wegen Zulässigkeit des Antrags auf Ausdehnung des Verfahrens bei dem Landgerichte schwebt, werden zur Entscheidung an das Ober-Landeskulturgericht, diejenigen, in denen der Theilungs- oder Ablösungsvertrag dem Landgerichte zur Bestätigung und zur Erklärung der Vollstreckbarkeit vorliegt, an die Generalkommission zum Abschlusse des Verfahrens abgegeben.

Die Generalkommission hat das Verfahren in den Sachen, in welchen die Klage auf Theilung oder Ablösung nach beendetem Vorverfahren noch nicht erhoben ist, einzustellen, sofern nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Vorverfahrens die Fortsetzung des Verfahrens bei ihr beantragt wird.

Ist bei dem Landgerichte das Prozeßverfahren wegen Theilung oder Ablösung anhängig, so wird der Prozeß bei der Auseinandersetzungsbehörde fortgesetzt und, wenn von dem Landgerichte noch nicht erkannt ist, von der Generalkommission in erster Instanz entschieden; ist aber darüber von dem Landgerichte

schon erkannt, so werden die spruchreifen Akten zur Entscheidung in zweiter Instanz an das Ober-Landeskulturgericht übersandt. In diesen Fällen sind die im landgerichtlichen Verfahren entstandenen Gebühren und Auslagen des Prozeßbevollmächtigten der obsiegenden Partei zu erstatten.

§. 4.

Der §. 6 Abs. 3 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 263) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 12. Mai 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

(Nr. 10350.) Verordnung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 9. Mai 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Gesetz-Samml. S. 15) zur Ergänzung der Bestimmungen im §. 1 der Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen, vom 26. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 173) in der Fassung der Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen, vom 4. März 1895 (Gesetz-Samml. S. 41), was folgt:

I.

Die nachstehend aufgeführten etatsmäßig angestellten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisen-

bahnen erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
1. Maschinenwärter bei elektrischen Beleuchtungsanlagen, Fahrkartenausgeber	150 Mark	5 Mark
2. Fahrkartenausgeberinnen	100 =	4 =

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hohkönigsburg, den 9. Mai 1902.

(L. S.) Wilhelm.

v. Thielen. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10351.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 22. Mai 1902.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Erdhausen

am 1. Juli 1902 beginnen soll.

Berlin, den 22. Mai 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.